

**ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN**  
**HUECK FOLIEN Gesellschaft m.b.H.**

**1. Geltungsbereich**

- 1.1 Für sämtliche – auch zukünftige – Angebote, Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Rechtsgeschäfte mit dem Geschäftspartner gelten ausschließlich diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (im Folgenden "AVLB").
- 1.2 Abweichungen von diesen AVLB oder Vertragsbedingungen des Geschäftspartners werden von HUECK FOLIEN Gesellschaft m.b.H. (im Folgenden "HUECK") nicht anerkannt und gelten nur im Fall der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch HUECK, auch wenn HUECK diesen im Einzelfall nicht nochmals widerspricht.

**2. Vertragsabschluss**

- 2.1 Angebote von HUECK sind freibleibend. Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von HUECK durch schriftliche Erklärung bestätigt werden.
- 2.2 Auskünfte über Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten der Produkte, technische Beratungen und sonstige Angaben über Eignung und Verwendung, Gewicht, Maße, Formen, Farben, Leistungen und Aussehen, wenn auch in öffentlichen Aufierungen, sind unverbindlich, soweit sie nicht schriftlich zum Vertragsinhalt erklärt wurden.

**3. Preise und Zahlungskonditionen**

- 3.1 Die Preise gelten ab Werk ("exw" gemäß INCOTERMS 2010) ausschließlich Umsatzsteuer, Verpackungs- und Versandkosten, Verladungskosten, Zuschlägen aus Änderungen der Preise (Punkt 3.2) und aus Änderungen des Wechselkurses.
- 3.2 HUECK ist berechtigt, eine angemessene Preiserhöhung vorzunehmen, wenn sich nach Anbotslegung Änderungen bei Rohmaterial- oder Hilfsstoffpreisen, Löhnen, Gehältern, Gebühren, Steuern, sonstigen Abgaben oder ähnlichen preisrelevanten Merkmalen ergeben.
- 3.3 Bei einer vom Gesamtangebot abweichenden Bestellung behält sich HUECK eine entsprechende Preisänderung vor.
- 3.4 Sofern bei Lieferungen an einen Geschäftspartner in einen Mitgliedsstaat der Europäischen Union keine Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen ist, hat der Geschäftspartner HUECK unaufgefordert und unverzüglich jene Nachweise zu erbringen, die HUECK aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere über die Umsatzsteuer, benötigt, um die Steuerfreiheit der Lieferung gegenüber der Finanzbehörde darzulegen. Dies gilt insbesondere für den Nachweis der Verbringung der Ware in einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, die Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID) oder eine allfällige persönliche Steuerbefreiung des Geschäftspartners.
- 3.5 Für Preis-, Liefer- und Zahlungskonditionen sind die Angaben im Vertrag sowie auf der Auftragsbestätigung maßgebend.
- 3.6 Preise gelten nur für den in der Auftragsbestätigung genannten Ort und verpflichten nicht zur Lieferung an andere Orte. Für Lieferungen an andere Orte werden die entsprechenden Mehrkosten, jedenfalls aber eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1 % des Nettowarenlieferwertes verrechnet.
- 3.7 Für die Preisberechnung und sonstige Beurteilung der Ware ist stets die im Werk von HUECK festgestellte Maßeinheit (Gewicht, Stückzahl, Länge, Breite, etc.) maßgebend.
- 3.8 Frachtrechnungen sind zu dem in der Rechnung angegebenen Zahlungsziel, mangels eines solchen binnen 8 Tagen ab Rechnungsdatum, sonstige (Teil-) Rechnungen sind binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum in der vereinbarten Währung spesenfrei ohne Abzug in bar oder mittels Banküberweisung an HUECK zu leisten. Bei Rechnungsausstellung durch den Beförderer sind die Rechnungsbeträge unter Einhaltung der vorgenannten Zahlungsziele an diesen zu leisten. Jede andere Zahlungsart ist ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren, wobei Wechsel oder Schecks ausschließlich zahlungshalber angenommen werden. Allfällige Zahlungsspesen, welcher Art auch immer, trägt der Geschäftspartner.
- 3.9 Zahlungen des Geschäftspartners werden immer auf die älteste fällige Forderung und deren Nebenansprüche angerechnet.
- 3.10 Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem HUECK über sie verfügen kann.
- 3.11 Zurückbehaltungsrechte sowie sonstige Leistungsverweigerungsrechte des Geschäftspartners sind ausgeschlossen. Gegenüber Forderungen von HUECK kann der Geschäftspartner nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 3.12 Im Fall des Zahlungsverzuges sowie bei Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Geschäftspartners ist HUECK berechtigt, sämtliche offenen Forderungen aus diesem oder anderen Geschäften fällig zu stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 1,25 % pro Monat zuzüglich Umsatzsteuer zu verrechnen. Weiters ist HUECK berechtigt, vor Erfüllung Vorauszahlung oder Sicherheiten zu verlangen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und Schadenersatz zu begehren bzw. mit der Ausführung inne zu halten. Daneben kann HUECK die Weiterveräußerung, Weiterbenutzung oder die Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen und ihre Rückgabe auf Kosten des Geschäftspartners verlangen. Zusätzlich hat der Geschäftspartner die entstandenen Mahn- und Inkassospesen (inklusive der Kosten eines allenfalls beauftragten Inkassoinstitutes bzw. eines Rechtsanwaltes) zu ersetzen.
- 3.13 Unbeschadet sonstiger im Fall des Annahmeverzuges des Geschäftspartners zustehender Rechte ist HUECK berechtigt, die Produkte auf Gefahr des Geschäftspartners für diesen einzulagern oder deren Versand vorzunehmen. Dadurch entstehende Mehrkosten (für Transport, Lagerung, etc.) sind vom Geschäftspartner zu tragen. Unwesentliche Mängel berechtigen den Geschäftspartner – ungeachtet allfälliger Gewährleistungsrechte – nicht zur Verweigerung der Annahme.

**4. Lieferung**

- 4.1 HUECK ist berechtigt, Teil- oder Vorauslieferungen durchzuführen und gesondert zu verrechnen.
- 4.2 Aus der Verzögerung von Teillieferungen kann der Geschäftspartner keine Rechte hinsichtlich der übrigen Teillieferungen ableiten. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gelten die Produkte spätestens ein Jahr nach Bestellung als abgerufen und HUECK ist berechtigt, den Restauftrag sowie allfällige Lagerkosten bis zur Produktabholung in Rechnung zu stellen.
- 4.3 Die Liefertermine von HUECK sind freibleibend.
- 4.4 Allfällige für die Ausführung eines Auftrages notwendige, von Behörden oder Dritten zu erzielende Genehmigungen sind vom Geschäftspartner zu erwirken, der HUECK diesbezüglich zu informieren und allenfalls geschäft- und klaglos zu halten hat. HUECK ist

nicht verpflichtet, mit den Arbeiten zu beginnen, bevor diese Genehmigungen rechtswirksam erteilt wurden.

- 4.5 Die nur als annähernd zu betrachtende Lieferfrist beginnt mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:
- Datum der Auftragsbestätigung;
  - Datum der Erfüllung aller dem Geschäftspartner obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen (zB völlige Klärung aller Einzelheiten, Zurverfügungstellung von Druckunterlagen, Einwilligung in die Ausführungsvorlagen, etc.);
  - Datum, an dem HUECK eine vor Lieferung des Produkts zu leistende Anzahlung oder Sicherheit erhält;
  - Vorliegen der vom Geschäftspartner zu erwerbenden erforderlichen Genehmigungen Dritter.
- 4.6 Lieferungen erfolgen ab Werk ("exw" gemäß INCOTERMS 2010).
- 4.7 Als Liefertermin gilt bei Abholung der vereinbarte Tag der Bereitstellung der Produkte im Werk, andernfalls der Tag an dem die Produkte das Werk von HUECK verlassen.
- 4.8 Ereignisse höherer Gewalt (Krieg, Aufruhr, behördliche Eingriffe und Verbote, Brand, etc.) oder sonstige Behinderungen der Ausführung einer Bestellung, wie Betriebsstörungen im eigenen Werk oder bei Vorlieferanten, Lieferverzögerungen bei Vorlieferanten, Arbeitskraft-, Energie- oder Rohstoffmangel, Streiks und Verkehrsstörungen, die von HUECK nicht oder nicht in wirtschaftlich zumutbarer Weise beseitigt werden können, befreien HUECK für die Dauer und im Umfang ihrer Wirkung von der Lieferverpflichtung und berechtigen HUECK vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Entsprechende Ersatzansprüche des Geschäftspartners aus diesen Ereignissen sind ausgeschlossen.
- 4.9 Bei einer Lieferüberschreitung durch HUECK in sonstigen Fällen ist der Geschäftspartner nach schriftlicher Setzung einer Nachfrist von sechs Wochen berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten. Die Nachfrist beginnt mit dem Tag des Einlangens der Rücktrittserklärung bei HUECK zu laufen. Weitergehende Ansprüche des Geschäftspartners jeglicher Art sind, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen. Werden die angegebenen Lieferfristen bei einem Gesamtauftrag nur im Hinblick auf einen Teil überschritten, gilt die vorstehende Vereinbarung mit der Maßgabe, dass der Rücktritt nur von der Teillieferung zulässig ist.
- 4.10 HUECK ist berechtigt, produktionsbedingt die Bestellmengen um 10 % zu über- bzw. zu unterschreiten, bei Bestellungen unter 5000 m<sup>2</sup> bis 20 %. Dies gilt auch für die einzelnen Teillieferungen. Gleichzeitig erklärt sich der Geschäftspartner mit produktionsbedingten Verschnitten von 5 % Länge je Rolle Produktionsmaterial und Arbeitsgang von HUECK einverstanden.

**5. Verpackung, Versand und Versicherung**

- 5.1 Die Verpackung erfolgt nach Ermessen von HUECK und wird nicht zurückgenommen. Fordert der Geschäftspartner eine davon abweichende Verpackung, wird diese gegen entsprechenden Kostenersatz in Rechnung gestellt.
- 5.2 Versandart, Beförderer und Versandweg bestimmt HUECK unter Ausschluss jeder Haftung. Die Ausführung von vom Geschäftspartner erteilten besonderen Verlade- und Versandvorschriften, insbesondere im Zusammenhang mit Sicherheitstransporten, erfolgt auf Risiko und Kosten des Geschäftspartners.
- 5.3 Lieferungen mit Zustellung beinhalten nicht das Abladen und Vertragen.
- 5.4 Die Frachtkosten, Sonderkosten im Zusammenhang mit Sicherheitstransporten und die Kosten einer eventuellen Versicherung der Sendung auf Wunsch des Geschäftspartners gehen zu dessen Lasten.

**6. Gefahrübergang**

- 6.1 Lieferort ist das Werk von HUECK. Nutzung und Gefahr gehen mit der Bereitstellung der Produkte im Werk, bei vereinbarter Auslieferung spätestens mit dem Verlassen des Werks auf den Geschäftspartner über, ungeachtet der für die Lieferung vereinbarten Zahlungskonditionen (franko CIF, FOB-Geschäfte).
- 6.2 Gesonderte Vereinbarungen über Güteprüfungen berühren die Bestimmungen über Erfüllungsort und Gefahrübergang nicht.

**7. Lagerung**

- 7.1 HUECK übergebene Rohstoffe, Halb- oder Fertigerzeugnisse, sonstige Gegenstände sowie Unterlagen lagern bei HUECK ausschließlich auf Gefahr des Geschäftspartners, wobei bei HUECK für die übergebenen Rohstoffe, Halb- oder Fertigerzeugnisse eine Lagerversicherung für Elementarschäden besteht. Gleichzeitig bemüht sich HUECK etwaige, vom Geschäftspartner bekannt gegebene, Lagerbedingungen bestmöglich einzuhalten.
- 7.2 HUECK ist von jeder Haftung für Beschädigung oder Verlust der Lagergegenstände befreit, es sei denn, HUECK hätte die Beschädigung oder den Verlust grob fahrlässig verschuldet oder für den Schaden besteht Versicherungsdeckung und der Versicherer leistet aus der Elementarversicherung. Im letzten Fall ist die Haftung von HUECK mit der Deckungssumme beschränkt. Im Übrigen gilt Punkt 10.2 dieser AVLB.

**8. Eigentumsvorbehalt**

- 8.1 Alle gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Erfüllung der Verpflichtungen des Geschäftspartners (Bezahlung der Auftragssumme samt Nebenkosten, Zinsen, Gebühren, Spesen, etc.) Eigentum von HUECK. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung von HUECK.
- 8.2 Dem Geschäftspartner ist gestattet, die Produkte im Rahmen seiner ordnungsgemäßen Geschäftsführung zu veräußern, zu benutzen oder zu verarbeiten. Andere Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
- 8.3 Der Geschäftspartner tritt HUECK bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsprodukte ab, die dem Geschäftspartner aus dem Weitervertrieb an den Zweitkäufer erwachsen. HUECK nimmt diese Abtretung an.
- 8.4 Im Fall der Weiterveräußerung der Produkte gegen Barzahlung hat der Geschäftspartner den Weiterveräußerungserlös gesondert zu verwahren und sofort in Höhe des noch ausstehenden Rechnungswerts an HUECK abzuführen.
- 8.5 Der Geschäftspartner ist zur Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte bei Weiterverkauf mit Stundung des Kaufpreises nur befugt, wenn er gleichzeitig mit der Weiterveräußerung den Zweitkäufer von der Sicherungszession verständigt und die Abtretung in seinen Handelsbüchern anmerkt. Der Zweitkäufer ist durch den Geschäftspartner weiters schriftlich durch Vermerk auf den entsprechenden

- Rechnungen darüber aufzuklären, dass die Zahlung in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsprodukte schuldbefreiend nur an HUECK erfolgen kann.
- 8.6 Der Weiterveräußerung steht die Verwendung der Vorbehaltsprodukte zur Erfüllung eines Werk- bzw. Werklieferungsvertrages gleich.
- 8.7 Der Geschäftspartner ist verpflichtet, HUECK erforderliche Auskünfte über Name und Daten von Drittbeteiligten zu erteilen und alle Unterlagen zur Durchsetzung der Ansprüche aus dem Eigentumsvorbehalt an HUECK auszufolgen. Bei Eingriffen Dritter in die Rechte von HUECK als Vorbehalts Eigentümer hat der Geschäftspartner HUECK unverzüglich zu informieren und die Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung des Zugriffs Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte zu tragen, soweit sie nicht von der Gegenseite eingezogen werden können.
- 8.8 Im Fall der Be- und Verarbeitung, Vermengung oder Verbindung der Produkte von HUECK mit dem Material Dritter wird HUECK Miteigentümer an den daraus entstehenden Erzeugnissen nach Maßgabe der Wertschöpfungsanteile. Die entstandenen Erzeugnisse verwahrt der Geschäftspartner unentgeltlich für HUECK. Forderungen aus dem Verkauf dieser Erzeugnisse tritt der Geschäftspartner bereits jetzt anteilig an HUECK ab.
9. **Gewährleistung**
- 9.1 HUECK leistet ausschließlich Gewähr dafür, dass die verkauften Produkte zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs der vereinbarten Spezifikation entsprechen. Für Eigenschaften, die von der schriftlichen Spezifikation nicht erfasst sind, für bestimmte Be- und Verarbeitungsergebnisse sowie der Tauglichkeit der Produkte für einen bestimmten Zweck wird keinerlei Haftung übernommen. Handelsübliche, geringe oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Form, Farbe, Menge oder des Gewichts gelten nicht als Mangel und können nicht beanstandet werden.
- 9.2 Ausschließlich der Geschäftspartner trägt die Gefahr für die Eignung der Produkte für den von ihm vorgesehenen Gebrauch. Der Geschäftspartner hat von HUECK allenfalls übergebene Druck- und Ausführungsunterlagen auf die Tauglichkeit für denselben zu prüfen und die Tauglichkeit gegenüber HUECK schriftlich zu bestätigen. Für Fehler, die dabei vom Geschäftspartner übersehen werden, übernimmt HUECK keine Haftung. Allfällige gewünschte Berichtigungen sind durch den Geschäftspartner deutlich kenntlich zu machen. Der Geschäftspartner trägt weiters alle Risiken, die sich aus der Handhabung oder der Verwendung der Produkte ergeben, ganz gleich, ob sie einzeln oder in Verbindung mit anderen Produkten zur Anwendung gelangen.
- 9.3 Wird ein Produkt von HUECK aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Plänen, Modellen oder ähnlichen Behelfen des Geschäftspartners angefertigt, haftet HUECK ausschließlich für die bedingungsgemäße Ausführung. Beim Verkauf gebrauchter Gegenstände leistet HUECK keine Gewähr.
- 9.4 Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass der Geschäftspartner die Produkte binnen angemessener Frist, spätestens aber innerhalb von 14 Arbeitstagen nach Erhalt einer Prüfung unterzieht und aufgetretene Mängel (auch Transportmängel) binnen dieser Frist schriftlich unter detaillierter Beschreibung und erforderlichenfalls unter Übermittlung geeigneter Unterlagen bzw. repräsentativer Muster anzeigt. Bei Mängeln, die auch bei sorgfältiger Prüfung der Produkte nach Erhalt nicht entdeckt werden können endet die Rügefrist 14 Arbeitstage nach Erkennbarkeit des Mangels, spätestens aber sechs Monate ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs.
- 9.5 Gewährleistungsansprüche verjähren in sechs Monaten, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen längere Fristen vorsehen.
- 9.6 Erfolgt die Mängelrüge nicht entsprechend, sind alle Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstigen Ansprüche aufgrund der Mangelhaftigkeit ausgeschlossen.
- 9.7 Probe- und Musterlieferungen berechtigen nicht zur Mängelrüge.
- 9.8 Nachweislich mangelhafte Produkte werden bei rechtzeitiger Rüge nach Wahl von HUECK kostenlos ausgetauscht, repariert oder der entsprechende Faktorenwert gutgeschrieben. Dies gilt nicht für Produkte, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verbrauch oder Verschleiß unterliegen, ferner nicht bei Schäden infolge natürlicher Abnutzung, falscher Bestellung, unsachgemäßer Behandlung oder Lagerung, übermäßiger Beanspruchung, Temperatur-, Witterungs- und Feuchtigkeitseinflüssen, chemischer oder elektrochemischer Einflüsse, welcher Art auch immer, Transport oder Mängel, die auf vom Geschäftspartner oder Dritten beigestelltes Material oder deren Anweisungen zurückzuführen sind. Eine Be- und Verarbeitung der Produkte führt zum Ausschluss der Gewährleistung. Anspruch auf Wandlung oder Preisminderung besteht nur dann, wenn HUECK keinerlei Austausch, Reparatur oder Verbesserung der Produkte vornimmt. Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.
- 9.9 Alle im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung entstehenden Nebenkosten gehen zu Lasten des Geschäftspartners. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Geschäftspartners sind HUECK die erforderlichen Hilfskräfte, Hilfsmaterialien und Werkzeuge durch den Geschäftspartner unentgeltlich beizustellen.
- 9.10 Retourendungen von Produkten bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung von HUECK und gehen zu Lasten und Gefahr des Geschäftspartners.
- 9.11 Für alle Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gilt, dass die Existenz des Mangels zum Zeitpunkt der Übergabe ausnahmslos vom Geschäftspartner zu beweisen ist, die gesetzlichen Vermutungen der §§ 924 und 933 a des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) werden ausdrücklich abbedungen.
- 9.12 Kommt es im Verhältnis des Geschäftspartners zu seinem Kunden zu einem Gewährleistungsfall, ist ein Rückgriff auf HUECK als Vormann nach Ablauf der Gewährleistungsfrist (§ 933 b ABGB) ausgeschlossen. Der Geschäftspartner wird seinen Kunden gegenüber, soweit es sich nicht um Verbraucher handelt, ebenfalls das Rückgriffsrecht gemäß § 933 b ABGB ausschließen.
- 9.13 HUECK haftet für Mangel- und Mangelfolgeschäden nur, sofern diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden sind. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz ist vom Geschäftspartner zu beweisen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit (mit Ausnahme von Personenschäden) ist ebenso ausgeschlossen wie der Ersatz von Folgeschäden, Vermögensschäden, entgangenem Gewinn, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlust sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Geschäftspartner von HUECK. Der Höhe nach ist die Ersatzpflicht von HUECK für jedes schadensverursachende Ereignis gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten mit der Auftragssumme beschränkt. Übersteigt der Gesamtschaden die Höchstgrenze, so verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilmäßig. Diese Haftungsbeschränkung der Höhe nach gilt nur dann nicht, wenn und insoweit für den konkreten Schaden Versicherungsdeckung besteht und der Versicherer aus dieser Versicherung leistet. In diesem Fall ist die Haftung von HUECK mit der Höhe der Deckungssumme aus der Versicherung beschränkt. Soweit die Haftung von HUECK ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen von HUECK.
10. **Produkthaftung, Schadenersatz**
- 10.1 Der Geschäftspartner verpflichtet sich, sämtliche Warnhinweise, Lagerbedingungen, Gebrauchsanleitungen, Produktspezifikationen und sonstige Produktdeklarationen, etc. (im Folgenden "**Hinweise**") von HUECK zu beachten. Insbesondere nimmt der Geschäftspartner zur Kenntnis, dass die Materialien von HUECK zwischen 15 °C und 25 °C (59 F bis 77 F) bei 50 % bis 60 % relativer Luftfeuchtigkeit und keinesfalls in der Nähe von Heizungen, Dampfleitungen, feuchten Wänden, etc. zu lagern sind. Die Materialien sind vor Sonneneinstrahlung zu schützen. Rollen und Formate sind bis zum Verbrauch in der Originalverpackung zu belassen. Bei ordnungsgemäßer Lagerung sind die Materialien ab Produktionsdatum maximal sechs Monate haltbar. Der Geschäftspartner hat diese Hinweise in vollständiger und jeweils aktueller Fassung seinen Kunden schriftlich bekannt zu geben und an dieselben zu überbinden. Für den Fall, dass eine solche Überbindung ausbleibt, verpflichtet sich der Geschäftspartner HUECK schad- und klaglos zu halten und sämtliche HUECK im Zusammenhang mit einer daraus resultierenden Haftung entstehende Kosten zu ersetzen.
- 10.2 HUECK haftet für Schäden nur, sofern diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden sind. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz ist vom Geschäftspartner zu beweisen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit (mit Ausnahme von Personenschäden) ist ebenso ausgeschlossen wie der Ersatz von Folgeschäden, Vermögensschäden, entgangenem Gewinn, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlust sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Geschäftspartner von HUECK. Der Höhe nach ist die Ersatzpflicht von HUECK für jedes schadensverursachende Ereignis gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten mit der Auftragssumme beschränkt. Übersteigt der Gesamtschaden die Höchstgrenze, so verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilmäßig. Diese Haftungsbeschränkung der Höhe nach gilt nur dann nicht, wenn und insoweit für den konkreten Schaden Versicherungsdeckung besteht und der Versicherer aus dieser Versicherung leistet. In diesem Fall ist die Haftung von HUECK mit der Höhe der Deckungssumme aus der Versicherung beschränkt. Soweit die Haftung von HUECK ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen von HUECK. Sind Vertragsstrafen vereinbart, sind jedenfalls darüber hinausgehende Ansprüche aus dem jeweiligen Titel ausgeschlossen.
11. **Schutzrechte, Geheimhaltung, Werkzeuge**
- 11.1 Muster, Modelle, Pläne, Vorlagen, Zeichnungen, Angaben und sonstige Unterlagen (im Folgenden "**Behelfe**"), die wechselseitig zwischen HUECK und dem Geschäftspartner zum Zweck des Vertragsschlusses und gegebenenfalls zu seiner Durchführung übergeben werden, bleiben im Eigentum des Übergebers. Ein über den vertraglichen Gebrauch hinausgehendes Nutzungsrecht daran wird nicht eingeräumt. Der Geschäftspartner darf diese Behelfe nur zum Eigenbedarf vervielfältigen und Dritten mangels ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung in wie auch immer gearteter Form weder zur Verfügung stellen noch in sonstiger Weise verwerten (insbesondere Schutzrechts-, Patentanmeldung, etc.). Zurückbehaltungsrechte an diesen Behelfen sind ausgeschlossen. Soweit der Geschäftspartner HUECK diese Behelfe zur Verfügung stellt, haftet er und stellt HUECK schad- und klaglos, dass durch die Verwendung derselben in- und ausländische Rechte Dritter (Urheber-, Patent-, Marken-, Musterrechte, etc.) nicht verletzt werden. Eine diesbezügliche Prüfungspflicht von HUECK besteht nicht.
- 11.2 Für Kenntnisse, Daten und Informationen, die wechselseitig zwischen HUECK und dem Geschäftspartner zum Vertragsschluss und zu dessen Durchführung übergeben werden, gilt Punkt 11.1 sinngemäß.
- 11.3 Waren- oder Firmenzeichen von HUECK dürfen vom Geschäftspartner nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung verwendet werden.
- 11.4 Werkzeuge oder Formen (Druck- und Prägewalzen etc.) die HUECK für die Vertragserfüllung herstellt oder beschafft bleiben im Eigentum von HUECK, selbst wenn sie dem Geschäftspartner anteilig in Rechnung gestellt werden. HUECK ist ausschließlich zu ihrer vertragskonformen Verwendung und ein Jahr nach Vertragserfüllung zu ihrer Entsorgung berechtigt.
- 11.5 Werkzeuge oder Formen, die HUECK vom Geschäftspartner zur Verfügung gestellt werden retourniert HUECK spätestens ein Jahr nach Vertragserfüllung.
12. **Rechtsübertragung und Einbindung Dritter**
- 12.1 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von HUECK ist der Geschäftspartner nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit HUECK an einen Dritten zu übertragen.
- 12.2 HUECK steht es frei, sich für die Erbringung der vertraglichen Leistung Dritter zu bedienen oder die Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Der Geschäftspartner stimmt diesem Rechtsübergang vorweg zu und wird von demselben verständigt.
- 12.3 HUECK steht es insbesondere frei, als gewillkürte Stellvertreterin sowie Abschlussvermittlerin die HUECK FOLIEN Vertrieb & Service GmbH mit dem Sitz in D-92637 Weiden, einzusetzen. Das gesamte Rechtsverhältnis zwischen HUECK, der vorgenannten Dritten und dem Geschäftspartner (inkludierend alle Verträge und Vollmachtsmandate) unterliegt dem in Punkt 14.2 und Punkt 14.3 genannten Recht und Gerichtsstand.
13. **Sonstiges**
- 13.1 Schriftliche Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie an die zuletzt vom Geschäftspartner angegebene Anschrift übermittelt werden.
- 13.2 Bei Verwendung und/ oder Weiterveräußerung der Produkte ist der Geschäftspartner zur Einhaltung sämtlicher gesetzlicher/behördlicher Bestimmungen verpflichtet.
- 13.3 Länderspezifische rechtliche Anforderungen am Ort des Geschäftspartners, die HUECK bei Lieferungen oder Leistungen einzuhalten hat, müssen HUECK vom Geschäftspartner spätestens bei Auftragserteilung mitgeteilt werden.
- 13.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser AVLB unwirksam sein, wird die Wirkung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel und Zweck möglichst nahe kommt, zu ersetzen.
- 13.5 Soweit nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist gelten für die Auslegung der verwendeten Handelsklauseln die INCOTERMS der Internationalen Handelskammer in Paris in der jeweiligen letztgültigen Fassung.
- 13.6 Mündliche Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des jeweiligen Vertrages bedürfen zu ihrer Bestätigung der Schriftform. Ebenso bedarf das Abgeben von diesen AVLB sowie in diesen AVLB vorgesehenen Formerfordernissen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- 13.7 Sollten zwischen einer deutschsprachigen und einer fremdsprachigen Fassung dieser AVLB Abweichungen oder Widersprüche festzustellen sein, so gilt ausschließlich der normative Inhalt der deutschsprachigen Fassung. Die deutschsprachige Fassung ist auch alleiniger Auslegungsmaßstab der Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern. Gleiches gilt beim Abweichen einer fremdsprachigen von einer deutschen Vertragsfassung.
14. **Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**
- 14.1 Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen ist Baumgartenberg, Österreich, und zwar auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.
- 14.2 Es gilt österreichisches Sachrecht mit Ausnahme der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechtsgesetzes (IPRG) und sonstiger Kollisionsnormen, wenn der Geschäftspartner seine Niederlassung in Österreich oder in einem Staat hat, der dem UN-Übereinkommens vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) nicht beigetreten ist. Hat der Geschäftspartner seine Niederlassung in einem Vertragsstaat des CISG, so gilt dieses mit den in den gegenständlichen AVLB vorgenommenen Modifikationen; soweit in einem solchen Fall das CISG keine Regelungen enthält, gilt wiederum österreichisches Sachrecht.
- 14.3 Alle sich aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung ergebenden Streitigkeiten werden endgültig folgend der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien („Wiener Regeln“) durch drei gemäß dieser Schieds- und Schlichtungsordnung ernannten Schiedsrichtern entschieden. Schiedsort ist Wien. Die Schiedssprache ist deutsch. HUECK ist jedoch berechtigt, ihre Ansprüche nach eigener Wahl bei dem nach dem Sitz von HUECK zuständigen Gericht geltend zu machen.